

Die

Stadt Mendig, vertreten durch Herrn Stadtbürgermeister Peter Ammel,
- nachstehend „Stadt Mendig“ genannt -

und

..., vertreten durch ...
- nachstehend „EVU“ genannt -

schließen folgenden

Konzessionsvertrag

(Wegenutzungsvertrag nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -)

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt Mendig eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Erdgas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt Mendig und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Wegenutzung, Betrieb des Gasversorgungsnetzes

(1) Die Stadt Mendig räumt dem EVU im Vertragsgebiet zur Erfüllung seiner Aufgaben als Netzbetreiber das Recht ein, alle in ihrem Stadtgebiet belegenen öffentlichen Verkehrswege im Sinne der §§ 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), 1 Abs. 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV), soweit sie im Eigentum der Stadt Mendig stehen oder soweit die Stadt Mendig darüber verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb eines Versorgungsnetzes für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Erdgas zu benutzen. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigelegten Karte (**Anlage 1**) rot markiert.

(2) Vor einer Veräußerung oder einer Entwidmung von Vertragsgrundstücken wird die Stadt Mendig das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des EVU und soweit rechtlich zulässig zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Zwecke der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einräumen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt, soweit rechtlich zulässig, das EVU. Etwaige dadurch bedingte Grundstückswertminderungen hat das EVU der Stadt Mendig, soweit rechtlich zulässig, zu erstatten. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig.

§ 2 Pflichten des EVU

(1) Das EVU ist verpflichtet, innerhalb des Vertragsgebiets eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas zu gewährleisten, § 1 Abs. 1 EnWG. Dazu hat das EVU im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren ein Gasversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des EnWG sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu planen, zu bauen, diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen und jedermann an sein Netz anzuschließen und Zugang zum Netz zu gewähren.

(2) Zur Gewährleistung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung folgender Konzepte und Maßnahmen:

a) Zur Gewährleistung einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 2** beigefügten Konzepts und der dort benannten Maßnahmen, das Vertragsbestandteil ist.

b) Zur Gewährleistung einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 3** beigefügten Konzepts und der dort benannten Maßnahmen, das Vertragsbestandteil ist.

c) Zur Gewährleistung einer möglichst verbraucherfreundlichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 4** beigefügten Konzepts und der dort benannten Maßnahmen, das Vertragsbestandteil ist.

d) Zur Gewährleistung einer möglichst effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 5** beigefügten Konzepts und der dort benannten Maßnahmen, das Vertragsbestandteil ist.

e) Zur Gewährleistung einer möglichst umweltverträglichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet sich das EVU zur Umsetzung des in **Anlage 6** beigefügten Konzepts und der dort benannten Maßnahmen, das Vertragsbestandteil ist.

(3) Das EVU räumt der Stadt Mendig hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Ziele folgende Informationsrechte ein:

...

(4) Das EVU räumt der Stadt Mendig im Zusammenhang mit der Erreichung der in Abs. 2 genannten Ziele folgende Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten ein:

...

(5) Das EVU hat bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

(6) Das EVU hat bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag außerdem auf die planerischen Belange der Stadt Mendig (insbesondere bei der Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bebauungspläne und bei bedeutsamen Bauvorhaben der Stadt Mendig oder Dritter) Rücksicht zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Dazu stellt EVU der Stadt Mendig auf Wunsch einen aktuellen Ortsnetzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne nach folgenden Maßgaben hinsichtlich der Formate und Kosten zur Verfügung:

...

Im Übrigen gewährleistet das EVU die in Satz 1 dargestellten planerischen Belange der Stadt Mendig wie folgt:

...

(7) Die Stadt Mendig kann eine Änderung der Planung des EVU verlangen, die vorzunehmen ist, wenn berechnete öffentliche Interessen oder sonstige berechnete Belange der Stadt Mendig vorliegen oder beeinträchtigt werden können.

§ 3 Konzessionsabgabe

(1) Das EVU zahlt an die Stadt Mendig für die eingeräumten Nutzungsrechte eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung.

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von dem EVU Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte.

(3) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Gas beliefert, der dieses Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

(4) Das EVU gewährt für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt Mendig einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Gesellschaften, soweit diese nicht im Wettbewerb stehen, einen Preisnachlass von

...

des Rechnungsbetrages für den Netzzugang und weist diesen in der Rechnung offen aus (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV).

(5) Das EVU leistet auf die jährlich zu entrichtende Konzessionsabgabe Abschlagszahlungen an die Stadt Mendig wie folgt:

...

(6) Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgabe erfolgt bis spätestens

...

des Folgejahres. Die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung sind durch das EVU nachvollziehbar darzustellen. Die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung und seiner Grundlagen weist das EVU auf Verlangen der Stadt Mendig wie folgt nach:

...

Sich aus der Schlussabrechnung ergebende Nachzahlungen zugunsten der Stadt Mendig erstattet das EVU der Stadt Mendig innerhalb einer Frist von

...

§ 4 Baumaßnahmen

(1) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen des EVU oder von diesem Beauftragten am vertragsgegenständlichen Netz hat das EVU sämtliche etwaig erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse) einzuholen und sich nach der Lage bereits vorhandener anderer Versorgungsleitungen zu erkundigen.

Ungeachtet dessen ist die Stadt Mendig vor Baubeginn mit einer Frist von mindestens

...

schriftlich, in Notfällen, in denen sofortiges Handeln zur Schadensabwehr geboten ist, unverzüglich telefonisch, zu unterrichten.

(2) Bei der Durchführung der Baumaßnahmen hat das EVU Grundstücke und Anlagen der Stadt Mendig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Dies stellt das EVU wie folgt sicher:

...

(3) Die Stadt Mendig ist berechtigt, Straßenaufgrabungen des EVU für eigene Baumaßnahmen nach folgenden Maßgaben mitzubedenken:

...

Im Falle der Mitbenutzung hat sich die Stadt Mendig an den für die Straßenaufgrabung und dessen Wiederherstellung entstehenden Kosten, so diese nicht vom EVU im Rahmen seiner Folgekostenübernahmepflicht (Abs. 9) zu tragen sind, wie folgt zu beteiligen:

...

(4) Das EVU ist verpflichtet, seine Baumaßnahmen soweit möglich und zumutbar mit weiteren Sparten (z.B. Wasser- und Kanalleitungen) zu koordinieren. Dies stellt das EVU wie folgt sicher:

...

(5) Nach Beendigung von Bauarbeiten wird das EVU die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Dennoch bestehende Wertminderungen hat das EVU der Stadt Mendig zu entschädigen. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der Stadt Mendig unverzüglich anzuzeigen. Sodann hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der förmlichen Abnahme.

(6) Das EVU haftet der Stadt Mendig nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten des EVU oder von ihm beauftragten Unternehmen entstehen. Das EVU stellt die Stadt Mendig von etwaigen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei.

(7) Bei Straßenaufgrabungen, die von der Stadt Mendig oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt Mendig verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Leitungen des EVU zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie dem EVU rechtzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung von Leitungen und Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Netzbetriebs durchgeführt werden kann.

(8) Bei der Durchführung der Baumaßnahmen hat die Stadt Mendig das vertragsgegenständliche Netz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

(9) Die Stadt Mendig kann vom EVU eine Änderung, Umlegung und/oder Sicherung der Anlagen des vertragsgegenständlichen Netzes verlangen, sofern und soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die dazu notwendigen Arbeiten sind vom EVU auf schriftliche Aufforderung der Stadt Mendig in angemessener Frist auszuführen. Die durch die Erfüllung der Folgepflicht entstehenden Kosten (insbesondere auch die Kosten für den Straßenaufbruch und dessen Wiederherstellung) trägt

...

(10) Ungeachtet der Verpflichtung nach Abs. 9 ist das EVU auf Verlangen der Stadt Mendig im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, Straßenaufgrabungen der Stadt Mendig für eigene vorzeitige Baumaßnahmen am vertragsgegenständlichen Netz mitzubedenken. Zumutbar ist dem EVU eine Mitbenutzung insbesondere dann, wenn

...

Im Falle der Mitbenutzung beteiligt sich das EVU an den der Stadt Mendig für die Straßenaufgrabung und dessen Wiederherstellung entstehenden Kosten nach folgender Maßgabe:

...

Die Stadt Mendig kann auch im Falle der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Mitbenutzung durch das EVU bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe widersprechen.

§ 5

Mitverlegung von Leerrohren

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen des EVU erklärt sich das EVU zur Mitverlegung von Leerrohren unter folgender Voraussetzung bereit:

...

§ 6

Verwaltungskostenbeiträge

Das EVU zahlt an die Stadt Mendig Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt Mendig auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV) und die nicht bereits durch die Konzessionsabgabe abgegolten sind (z.B. für durch die Stadt Mendig für das EVU durchgeführte Abnahmen gegenüber Dritten).

Zahlung wird vom EVU angeboten.

Zahlung wird vom EVU nicht angeboten.

§ 7

Laufzeit und Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt am 12.05.2020 in Kraft. Er endet am 11.05.2040.

(2) Die Stadt Mendig kann den Vertrag zum Ablauf des ... Jahres und des ... Jahres der Vertragslaufzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre und 6 Monate.

(3) Die Stadt Mendig kann im Falle von Änderungen im Gesellschafterbestand bzw. in den Beteiligungsverhältnissen des EVU, die die Erfüllung der Schutzziele des § 1

Abs. 1 EnWG in Frage stellen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern von der Änderung mehr als 25 % der Beteiligung des EVU betroffen sind.

(4) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

(5) Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

(6) Im Fall der Vertragskündigung kann die Stadt Mendig vom EVU die Übereignung der für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung verlangen.

§ 8

Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte, Vorkaufs- und Ankaufsrecht

(1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch das EVU an einen Dritten bedarf der Einwilligung der Stadt Mendig. Die Absicht der Übertragung hat das EVU der Stadt Mendig rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und dabei die für die Einwilligung relevanten Informationen (auch über den Dritten) zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung einer Einwilligung ist, dass das EVU die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nachweist; als Nachweis gilt insbesondere eine Genehmigung nach § 4 EnWG. Die Einwilligung darf die Stadt Mendig nur aus im öffentlichen Interesse gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Das EVU verpflichtet sich bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung der für den Betrieb seiner Netze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen an einen Dritten während der Vertragslaufzeit zur Vereinbarung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung mit dem Dritten und räumt der Stadt Mendig ein Vorkaufsrecht ein. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist entsprechend § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich, soweit die Parteien sich nicht entsprechend § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG auf eine anderweitig basierte Vergütung einigen.

(3) Sofern die beabsichtigte Übereignung nicht auf einem Kaufvertrag beruht, hat das EVU der Stadt Mendig das vertragsgegenständliche Netz zuvor gegen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung anzubieten. § 46 Abs. 2 Sätze 4 und 5 EnWG gelten entsprechend.

(4) Im Falle des Netzerwerbs durch die Stadt Mendig trägt das EVU, soweit rechtlich zulässig, die Entflechtungskosten. Die Parteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur

Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrags geringstmögliche Maß zu beschränken.

§ 9

Endschaftsbestimmungen

(1) Endet dieser Vertrag durch Ablauf der Vertragslaufzeit, so ist das EVU gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich, § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG, soweit die Parteien sich nicht auf eine anderweitig basierte Vergütung einigen, § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. In diesem Fall kann die Stadt Mendig vom EVU die Übereignung gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung verlangen. § 46 Abs. 2 Sätze 4 und 5 EnWG gelten entsprechend. Gleiches gilt, wenn nach Ablauf dieses Vertrages und Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzession kein neuer Wegenutzungsvertrag geschlossen wird.

(2) Der Auskunftsanspruch der Stadt Mendig gegen das EVU für die für die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 EnWG erforderlichen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes bestimmt sich nach § 46a EnWG. Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen sind vom EVU zu beachten, § 46a Satz 3 EnWG. Auf Wunsch des EVU wird die Stadt Mendig von den übrigen künftigen Bietern vor Bekanntgabe der Daten nach Abs. 2 eine vertragsstrafenbewehrte Geheimhaltungsverpflichtung abverlangen.

§ 10

Kosten und Abgaben

Sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehen, trägt, soweit rechtlich zulässig, das EVU.

§ 11

Regelung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.

(2) Im Einzelfall können sich die Parteien jedoch über die Bildung eines Gutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat.

§ 12 Gerichtsstand

Soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, ist Gerichtsstand Koblenz.

§ 13 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

(1) Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden bzw. sollten sich ergänzungsbedürftige Lücken aus dem Vertrag ergeben, soll daraus möglichst nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.

(3) Im Übrigen richten sich Vertragsanpassungen nach § 313 BGB.

(4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht. Diese Regelung gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 14 Vertragsanlagen

Anlage 1: Vertragsgebiet

Anlage 2: ...

...

Ort, Datum, Unterschriften